

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 12. Dezember 2011

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

### **Kindergeld für Studenten**

Wer Kindergeld für ein studierendes Kind erhält, musste bislang darauf achten, dass die Einkünfte des Kindes nicht über dem Grenzbetrag von 8004 Euro pro Jahr lagen. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschied (Az.: III R 38/08), dürfen Studien- und Semestergebühren von den Bezügen abgezogen werden. Damit werden wieder mehr Familien in den Genuss des Kindergeldes kommen.

Begründet wurde das Urteil mit dem Hinweis auf den Mehraufwand, der durch die zwingend zu entrichtenden Studiengebühren entsteht. Ein Vater hatte für seinen Sohn, dessen Einkünfte über dem Grenzbetrag lagen, Kindergeld beantragt. Die Finanzkasse hatte dies mit dem Verweis auf die Höhe der Nebeneinkünfte abgelehnt und dabei die Semesterkosten nicht als abzugsfähig deklariert. Der Vater klagte gegen diese Handhabung und bekam Recht vor dem BFH.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.000 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de